

Amtsblatt

für das Amt Odervorland

Nr. 187

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Januar 2009

Nr. 10, 16. Jahrgang

Inhalt

Entschädigungssatzung zur Regelung der Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder des Amtsausschusses und den Amtsdirektor des Amtes Odervorland S. 1

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ Gemarkung Briesen Flur 1 sowie in der Gemarkung Jacobsdorf Flur 1 S. 2

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ Gemarkung Jacobsdorf Flur 3 und 4 S. 2

Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2009 - ohne Sonderkunden - S. 3

Entschädigungssatzung zur Regelung der Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder des Amtsausschusses und den Amtsdirektor des Amtes Odervorland

Auf Grund der §§ 30 Abs. 4 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland auf seiner Sitzung am **17.11.2008** diese Satzung beschlossen.

§ 1 Sitzungsgelder

- (1) Amtsausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.
- (2) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Folgende Mitglieder des Amtsausschusses und Bedienstete des Amtes Odervorland erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

Amtsausschussvorsitzender	150,00 Euro/Monat
Amtsdirektor	100,00 Euro/Monat
Vertreter des Amtsdirektors	50,00 Euro/Monat.
- (2) Einem Stellvertreter der unter Abs. 1 genannten Empfänger kann für die Dauer der Vertretung bzw. für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen eine Entschädigung bis zu 50 v.H. der Vertretenden gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden ist entsprechend zu kürzen.

§ 3 Verdienstaussfall, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls und auf Gewährung von Reisekostenvergütung bei genehmigten Dienstreisen.
- (2) Der infolge der Wahrnehmung des Mandats erlittene Verdienstaussfall wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert erstattet. Außerdem ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen werden Reisekostenvergütungen nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechts erstattet.

§ 4 Zahlung der Entschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich und in Fällen des Verdienstaussfallersatzes nach Vorlage des Erstattungsantrages des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.
- (2) Sitzungsgelder nach dieser Satzung werden halbjährlich ausgezahlt.
- (3) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw. Einkommenssteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch einen Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Odervorland in Kraft.

Briesen, den 17.11.2008



Briesen, den 20.11.2008

gez. Dr. Gasche
Amtsausschussvorsitzender

gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entschädigungssatzung zur Regelung der Aufwands-, verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder des Amtsausschusses und den Amtdirektor des Amtes Odervorland wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Amtsordnung gegen die vorstehende Satzung nach

Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtdirektor den Beschluss des Amtsausschusses vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber des Amtes vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

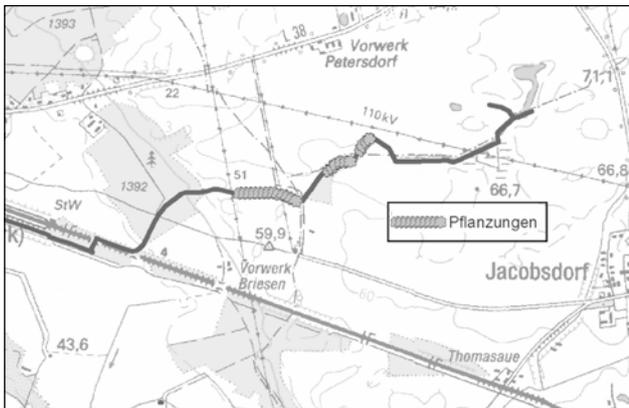
Briesen, den 05.12.2008

gez. Stumm
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Der Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ mit Sitz in Steinhöfel/ OT Hasenfelde beabsichtigt, im Herbst 2008 und Frühjahr 2009 die einseitige lückenartige Bepflanzung von Gewässerabschnitten des Buschtriftes in der Gemarkung Briesen Flur 1 sowie in der Gemarkung Jacobsdorf Flur 1 mit standorttypischen Gehölzen innerhalb der Gewässerböschung vorzunehmen.

Diese Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß § 84 Brandenburgisches Wassergesetz von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten sowie Anliegern zu dulden. Kosten entstehen für die Eigentümer nicht.



Die Unterlagen zum Umfang sowie zum genauen Standort der vorgesehenen Pflanzungen können beim Verband eingesehen werden.

Steinhöfel, OT Hasenfelde den 19. November 2008

gez. Zalenga
Vorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Der Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ mit Sitz in Steinhöfel/ OT Hasenfelde beabsichtigt, im Herbst 2008 und Frühjahr 2009 die einseitige lückenartige Bepflanzung zweier Nebengräben des Pillgramer Wiesengrabens in der Gemarkung Jacobsdorf Flur 3 und 4 mit standorttypischen Gehölzen innerhalb der Gewässerböschung vorzunehmen.

Diese Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß § 84 Brandenburgisches Wassergesetz von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten sowie Anliegern zu dulden. Kosten entstehen für die Eigentümer nicht.



Die Unterlagen zum Umfang sowie zum genauen Standort der vorgesehenen Pflanzungen können beim Verband eingesehen werden.

Steinhöfel, OT Hasenfelde den 19. November 2008

gez. Zalenga
Vorsteher

Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2009 - ohne Sonderkunden -

Kundeninformation

Zum 01.01.2009 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I HAUPTLEISTUNGEN

1. Wassertarif

1.1 Mengentgelt (netto)	1,67 EUR/m³
zzgl. gesetzl. Ust von zzt. 7 %	0,12 EUR/m ³
Mengentgelt (brutto)	1,79 EUR/m ³

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit.

Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche.

Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE netto	0,15 EUR/d
zuzügl. gesetzl. Ust von zzt. 7 %	0,01 EUR/d
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt. (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.) Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Beispiel: Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenndurchfluss Qn (m ³ /h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30
Grundpreis (netto EUR/d)	0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 %	0,01	0,03	0,04	0,06	0,09	0,11	0,13
Grundpreis (brutto EUR/d)	0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97
Nenndurchfluss Qn (m ³ /h)		40	50	60	100	150	250
Grundpreis (netto EUR/d)		2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 %		0,17	0,21	0,26	0,43	0,64	1,07
Grundpreis (brutto EUR/d)		2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41

(üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2. Abwassertarif

Erläuterungen: - zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung

- dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung – zentral/dezentral - (ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA)

Bruttoendpreis 2,49 EUR/m³

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral – ist die Trinkwassermenge, die auf das

Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt.

Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung – zentral/dezentral – (ohne KKA)

(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit.

Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche.

Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR /d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Beispiel: Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Beispiel: Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenndurchfluss Qn (m ³ /h) bis	2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
Grundpreis (brutto EUR/d)	0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätsvorhaltung SW von TW, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis 0,99 EUR/m²

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt. Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

2.4 Mengentgelt Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA

Bruttoendpreis

Stadt Frankfurt (Oder)

28,95 EUR/m³

Stadt Müllrose

29,65 EUR/m³

Kommunen Amt Odervorland

29,80 EUR/m³

II NEBENLEISTUNGEN

1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung (TW-HAL)

1.1 Grundpauschale (netto)

868,07 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale

Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den

Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum an einer Trinkwasserleitung

Nennweite ≤ DN 50 erfolgen.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt zzt. 7 %

60,76 EUR

Grundpauschale (brutto)

928,83 EUR

1.2 Einheitspreis (netto)

54,62 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum

Anschlussdimension ≤ DN 50

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

3,82 EUR/m

Einheitspreis (brutto)

58,44 EUR/m

1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:	
• Grundwasserabsenkungen	
Nettopreis	48,74 EUR/h
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	3,41 EUR/h
Bruttopreis	52,15 EUR/h
• sind mehrere Leitungen in einem Graben zu verlegen, so ergibt sich die Gesamtsumme aus dem 1,75fachen nach Pkt. 1.1 sowie nach Pkt. 1.2	
Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.	
Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet	
2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses (AW-GAL)	
2.1 Grundpauschale (brutto)	2.160,00 EUR
Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150.	
Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!	
2.2 Einheitspreis (brutto)	137,00 EUR/m
Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum	
Aushubtiefe ≤ 2,0 m	
Anschlussdimension ≤ DN 300 bzw. für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung	
2.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:	
• Erdarbeiten > 2,0 m Aushubtiefe einschließlich	
Verbau zum Bruttopreis von	131,00 EUR/m
• zusätzliche notwendige Schächte installieren	712,00 EUR/Stck.
einschl. Erd- und Straßenbauarbeiten, Lieferung und Montage (brutto)	
• Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von	58,00 EUR/m
2.4 Sind Schmutz- und Regenwasser in einem Graben zu verlegen, so ergibt sich die Gesamtsumme aus dem 1,75fachen nach Pkt. 2.1 sowie nach Pkt. 2.2	
2.5 Bei auf privaten Grundstücken liegenden öffentlichen Abwasserleitungen wird für die Anbindung dieses Grundstücks folgender Preis berechnet.	
(brutto)	1.319,00 EUR
Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.	
3. Vermietung von Standrohren	
3.1 Zinslose Kautio	
Bruttoendpreis	256,00 EUR
3.2 Ausleihentgelt (netto)	1,12 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,08 EUR/d
Ausleihentgelt (brutto)	1,20 EUR/d
3.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch	
Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung - siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -	
4. Mahnverfahren	
4.1 1. Mahnung	kostenfrei (Erinnerungscharakter)
4.2 2. Mahnung Bruttoendpreis	2,60 EUR
4.3 gerichtliches Mahnverfahren	Kostenersatz
5. Sperrandrohung	Kostenersatz
6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser	
Bruttoendpreis	41,00 EUR
7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser	

6	Wiedereinschaltpreis (netto)	41,00 EUR
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	2,87 EUR
	Wiedereinschaltpreis (brutto)	43,87 EUR
8.	Herstellung eines Bauwasseranschlusses	
8.1	Zinslose Kautio	
	Bruttoendpreis	
8.2	Grundpreis	
	Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.	
	• s. Pkt. 1.3 unter Abschnitt I.	
8.3	Mengenentgelt Trinkwasserverbrauch	
	Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.	
	• s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.	
8.4	Auf- und Abbau Bauwasseranschluss (netto)	Kostenersatz
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	
9.	Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers	
9.1	Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto)	35,98 EUR
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	2,52 EUR
	Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto)	38,50 EUR
	zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	
9.2	Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto)	74,77 EUR
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	5,23 EUR
	Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto)	80,00 EUR
	zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	
10.	Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag	
	Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.	
11.	Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser	
11.1	Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto)	24,00 EUR
11.2	Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto)	33,00 EUR
11.3	Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto)	77,00 EUR
11.4	Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto)	48,00 EUR
11.5	Bearbeiten einer Anschlussbestätigung (brutto)	10,00 EUR
12.	Vermietung Wasserwagen	
	Mietpreis (netto)	10,28 EUR/d
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,72 EUR/d
	Mietpreis (brutto)	11,00 EUR/d
	• Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.	
	• Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.	
13.	Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto)	Kostenersatz
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbe-
reiches kostenlos abgegeben.